

Dr. Habil. Janusz BORKOWSKI
Professor
für Rechtswissenschaft Universität zu Lodz, Fakultät
/Polen, Lodz/

DIE RECHTSREGELUNG DER LAGE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN
GENOSSENSCHAFTEN IN DER VOLKSREPUBLIK POLEN

Die rechtlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktionstätigkeit der Genossenschaften sind in Polen als Ergebnisse einer langen Evolution zustande gekommen. Sie stehen mit den Voraussetzungen der Landwirtschaftspolitik des Volksstaates im Zusammenhang. Während der Periode der intensiven Umgestaltung der Struktur der Landwirtschaft - zwischen 1944-49 -, als sich die Kampagne für die Durchführung der Bodenreform und für die Ansiedlung der in Polen neu vereinten Grundstücke besonders zugespitzt hat, haben die Verordnungen des Dekrets über die Ansiedlung auf dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Gdansk bzw. der neu vereinten Grundstücke und über die Struktur der Landwirtschaft von 6. September 1946 die rechtliche Grundlage der grossbetrieblichen Genossenschaften auf den westlichen Gebieten /wo die Umstrukturierung der Landwirtschaft gleich begonnen hat/ gebildet. /Zentralorgan, N^o49. Artikel 279./

Dieses Dekret hat in seinem 24. Artikel verordnet, dass die Bauer solche grossbetriebliche Genossenschaften gründen dürfen, die bis zur Aufteilung der grossen landwirtschaftlichen Güter und der Ausbildung der Privatwirtschaften funktionieren mussten. Diese stellten Übergangsformen in der Organisation dar, die zu keinem beständigen Element der Rekonstruktion der sozialistischen Landwirtschaft wurden. Der Beginn der Einführung der Dorfgenossenschaften datiert auf 1949. Zu dieser Zeit hat die Ausbildung der LPG-en auf Grund der Genossenschaftsprinzipien von Lenin begonnen.

Die rechtliche Basis der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften bildeten zu dieser Zeit die Regeln der Verordnung von 29. Oktober 1920 über die Genossenschaften /Zentralorgan, N^o III. Artikel 7-33; Modifikation: 1950 N^o 25. Art. 237/, im weiteren die Verordnungen über den Zentralbund der Genossenschaften und die Zentraldirektion der Genossenschaften von 21. Mai 1949 /Zentralorgan, N^o 30. Artikel 199./. Im Jahre 1949 haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften 3 Mustersatzungen veröffentlicht:

1/ Vereinigung für die Bebauung des Bodens, 2/ LPG-en, 3/ landwirtschaftliche Genossenschaftskollektive / diese war die Genossenschaft entwickeltsten Typs, mit dem höchsten Grad der Sozialisiertheit der Produktionsmittel/. 1950 wurde die Mustersatzung des Genossenschaftstyps I/b, landwirtschaftliche genossenschaftliche Kollektive genannt, veröffentlicht. 1954 wurde die Verordnung N^o 195 von 23. Februar 1954 des Ministerrates über die Entwicklung der Produktionskooperation veröffentlicht /Monitor Polski N^o 42. Artikel 624./, die die Lenkungsformen der Genossenschaftsbewegung durch die periferische staatliche Administration bestimmte und die Formen der Unterstützung der Genossenschaften festlegte. Gesondert wurden die Formen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der technischen Dienstleistungen geregelt.

Man muss hier die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass, um die Gründung der Produktionsgenossenschaften zu erleichtern, die Rechtsnormen des Ackeraustausches eingeführt wurden. Der Dekret von 16. August 1949 über den Austausch der Acker /Zentralorgan, N^o 48. Artikel 367/ hat ein vereinfachtes Gerichtsverfahren bei der Umgestaltung der

durch die Genossenschaftsmitglieder in die Genossenschaften eingebrachten Acker zum einheitlichen genossenschaftlichen Acker eingeführt.

Die organisatorischen Veränderungen nach 1956 haben zur massenhaften Umorganisation der Produktionsgenossenschaften geführt. In dieser Lage hat das Interesse der Legislative für dieses Gebiet nachgelassen. In der Landwirtschaftspolitik hat man die primäre Bedeutung den landwirtschaftlichen Kreisen zugeschrieben, während die Produktionsgenossenschaften als Umstrukturierungsform der Landwirtschaft in den Hintergrund verdrängt wurden.

Obwohl die Verordnung des 10-ten Artikels der Verfassung der VR Polen von 1952 unverändert für pflichtig galt, /sie besagte in erster Fassung, dass der Staat den LPG-en eine besondere Unterstützung und vielseitige Hilfe leistet, und sie bestimmte die grundlegenden Formen dieser Hilfe/, und da die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften wenig war und diese nur 1 % des gesamten Ackergebietes bebauten, gehörte das nicht in die Reihe der Hauptprobleme der Staatspolitik.

2/ Die grundsätzlichen Veränderungen in der Rechtslage erfolgten im Jahre 1961, als nämlich die Verordnung über die Genossenschaften und die Genossenschaftsvereinigungen am 17. Februar 1961 angenommen wurde /Zentralorgan, N^o12. Artikel 61./. Das Ziel der Annahme dieser Verordnung war, wie Swentowski in dem Agrarrecht /Warschau, 1966, S.240./ schrieb:

- a/ das Schaffen der Grundlagen der Prinzipien von Gerechtigkeit und Selbstverwaltung in der Tätigkeit der Genossenschaften und die Vertiefung von diesen;

- b/ die Ausfüllung der Rechtslücken, die infolge der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung und insbesondere der Gründung der Genossenschaften neuen Typs, wie z.B. der LPG-en , entstanden;
- c/ die Entwicklung und Präzisierung einiger Rechtsinstitutionen, die bis dahin in der Verordnung über die Genossenschaften nicht genügend definiert waren;
- d/ die Bestimmung des Organisationssystems der Genossenschaftsbewegung auf Grund der Anpassung an die, sich aus den aktuellen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Verhältnissen des Landes und den weiteren Entwicklungsperspektiven ergebenden Bedürfnisse;
- e/ die Festlegung der Art der Vereinbarung der Wirtschaftstätigkeit der genossenschaftlichen Organisationen mit der volkswirtschaftlichen Planung in der Weise, dass sie Selbstverwaltung der Genossenschaften nicht verletzen und zugleich die Übereinstimmung der Tätigkeit der Genossenschaften mit den Volksinteressen bzw. die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Pläne sichern.
- f/ die Präzisierung der Aufgaben der Volksräte innerhalb der Genossenschaftsbewegung;

Die Verordnung wird in zwei Teile gegliedert. Im ersten sind die Normen für die Genossenschaften zu finden, im zweiten die Normen, die sich auf die Genossenschaftsvereinigungen, die als Genossenschaftsorganisationen funktionieren, beziehen. Im ersten Teil sind jene Rechtsnormen aufgezählt, die in allen Genossenschaften verwendet werden, und es gibt einen gesonderten Abschnitt für die

spezifische Normen, die die rechtlichen Probleme der LPG-en normalisieren. Die folgenden Probleme werden durch spezifische Normen geregelt: Gegenstand der Tätigkeit, Mitgliedschaft, eingebrachte Grundstücke, sonstige sachliche Beiträge, die in der Genossenschaft verrichtete Arbeit, Einkommenverteilung und Finanzwirtschaft der Genossenschaft, Untersuchung der sich aus dem Genossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte.

Die Verordnung über die Genossenschaftsvereinigungen von 1961 wurde durch die von 17. Dezember 1974 über die Vorschrift einer Modifikation der Verordnung über die Genossenschaften und Genossenschaftsvereinigungen wesentlich verändert. /Zentralorgan N^o47. Artikel 281./. Der Modifikationsentwurf war mit der Ausgabe des Arbeitsgesetzbuches im Zusammenhang /Verordnung von 26. Juni 1974 - Zentralorgan N^o24. Artikel 141. und die nachfolgenden Modifikationen/, und er bezog sich auf einen Typ der industriellen Produktionsgenossenschaften. Er erstreckte sich aber auf die Rechtsregelung der Tätigkeit und der Organisation der LPG-en nicht.

Man muss aber erwähnen, dass laut Artikel 77. des Arbeitsgesetzbuches in jenen Angelegenheiten des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses, über die in der Verordnung über die Genossenschaften und Genossenschaftsvereinigungen kein Hinweis enthalten ist, das Arbeitsgesetzbuch verwendet werden muss. In diesen Fragen werden die Normen des Arbeitsgesetzbuches mit den entsprechenden Modifikationen angewendet. Demnach muss man auch das mit Ergänzungen verwendete Arbeitsgesetzbuch zu den rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der LPG-en zählen.

Es sind auch die Normen von 23. April 1964 der Verordnungen des Zivilgesetzbuches in der Regelung der internen Verhältnisse und Rechtslage der LPG-en von grosser Bedeutung. /Zentralorgan N^o 16, Artikel 93. mit den späteren Modifikationen von 1971; N^o 27. Artikel 252 mit den Modifikationen von 1976; N^o 19. Artikel 122./ Das Zivilgesetzbuch enthält viele Rechtsnormen in direktem Zusammenhang mit den LPG-en. Diese sind die Normen der Artikel: 33. 77. 44. 133. 159. 219. 271-282. 305. 626. 1059. 1071. 1086-1088.

Die obengenannten Normen werfen die folgenden Probleme zur Regelung auf: im Artikel 33. werden die Genossenschaften mit dem Status der Rechtsperson ausgestattet, im Artikel 37. wird die Eintragung der Genossenschaften geregelt, 44. definiert den Begriff des Genossenschaftsvermögens, 133. bestimmt die Bestandteile des persönlichen Eigentums der LPG-Mitglieder, im Artikel 159 wird verordnet, dass man im Falle der in die Landwirtschaftliche Genossenschaft eingebrachten Grundstücke keiner notariellen Urkunde bedarf, im Artikel 29. werden die Einschränkungen des Abbaus des Gemeinvermögens im Falle des Austretens eines Mitglieds aus der LPG, bzw. in dem ihrer Abschaffung aufgehoben, in den Artikeln 275-282. werden die spezifischen Züge der Bodennutzung durch LPG-en geregelt und diese werden mit einer breiteren Befugnis ausgestattet, als die übrigen Benutzer, im Artikel 286. werden besondere Rechte für die PG garantiert im Falle der Aufstellung des Bodenservituts, Artikel 305. bezieht sich auf diejenige Servituten, die auf den in die LPG

eingebraehten Grundstücken aufgestellt worden sind, 626. ist mit der Erfüllung der Verträge über den Aufkauf der landwirtschaftlichen Produkte bzw. mit der Frage der in die LPG eingebraehten Grundstücke im Zusammenhang, Artikel 1059 und 1071 beziehen sich auf die Erbrechte des Mitglieds einer LPG, 1086-1088 führen die spezifischen Prinzipien der Erbung der eingebraehten Grundstücke ein. Wie es auch aus dieser Aufzählung ersichtlich ist, wird eine Reihe von bedeutenden Fragen direkt in dem Zivilgesetzbuch geregelt. Natürlich sind in dieser Aufzählung jene Normen des Zivilgesetzbuches nicht enthalten, die in den LPG-en, den selbständigen, sozialisierten Wirtschaftseinheiten des Eigentumsverkehrs angewendet werden.

Die drei oben beschriebenen Rechtsdokumente: die Verordnung von 1961 über die Genossenschaften und Genossenschaftsvereinigungen, das Zivilgesetzbuch und das Arbeitsgesetzbuch stellen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit und Organisation der Genossenschaften im Bezug auf die externen und internen Verhältnisse dar. Es gelten noch eine Reihe von den Verordnungen beigelegten Durchführungsbestimmungen als pflichtig, ausserdem eine Reihe von selbständigen Rechtsdokumenten, die auf Grund von allgemeinen Bevormachtungen veröffentlicht wurden, und weiterhin viele Dokumente, die durch die Organe der Genossenschaftsbewegung publiziert wurden und die zu den Rechtsquellen der gesellschaftlichen Organisationen gezählt werden müssen. Unter diesen sind besonders jene Muster Satzungen bemerkenswert, die in der Genossenschaftsbewegung einen gewissen Grad von Organisationseinheit gewährleisten.

Um das Bild über die gesetzliche Regelung zu ergänzen muss man noch 2 Rechtsdokumente erwähnen. Das erste - was man wirklich nur erwähnen muss - ist die Zivilprozessordnung /Verordnung von 17. 11. 1964, Zentralorgan, N^o43. Artikel 296. und die Verordnung von 1965, N^o 15. Artikel 113./, die in ihrem Artikel 1064. die Einkassierung von den Rechnungen der LPG einschränkt, was die LPG in eine privilegierte Lage im Vergleich zu den anderen Institutionen der kollektivisierten Wirtschaft versetzt.

Eine viel grössere Bedeutung hat das Dekret vom 4. 3. 1976 über die Sozialversicherung der Genossenschaftsmitglieder der Bauernkreise und der LPG-en /Zentralorgan, N^o 10. Artikel 54./; die Durchführungsbestimmung dieser Verordnung wird durch die Verordnung des Ministerrates von 19. 3. 1976 in der Frage der Durchführungsnormen des Dekrets über die Sozialversicherung der Genossenschaftsmitglieder der Bauernkreise und der landwirtschaftlichen Genossenschaften /zentralorgan, N^o 13. Artikel 74./ dargestellt. Das Dekret hat die Verordnung von 26. Oktober 1971 abgelöst, und stellt das nächste Rechtsdokument dar. Die Reihe der Rechtsdokumente begann mit der Ausgabe einer Verordnung am 28. Juni 1962, und es wurde zum ersten Mal die Rente auf dem Dorfe, für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingeführt. Im Sinne der Verordnungen des Dekrets und seiner Durchführungsbestimmungen werden den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Familienangehörigen mit der vollkommenen Erfüllung des Sozialversicherungsvertrages Renten, Beihilfen und Naturalien gesichert.

In dieser Hinsicht wurden die Eauer auf das Niveau der Angestellten in den staatlichen Institutionen erhoben.

3/ Eine grosse Gruppe der gesetzlichen Verordnungen wird durch die schon erwähnten Durchführungsbestimmungen und im weiteren durch die selbständigen Rechtsdokumente bzw. durch jene Verordnungen gebildet, die der Zentralbund der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund der in den Normen der Verordnung von 1961 über die Genossenschaften und Genossenschaftsvereinigungen festgelegten Bevormachtung angenommen hat und die als pflichtig für sämtliche Genossenschaftsorgane gelten.

Die Beschreibung dieser Gruppe von Rechtsverordnungen muss mit der Verordnung von 8. Mai 1962 des Zentralrates des Bundes der landwirtschaftlichen Genossenschaften beginnen, /dieses Organ hat laut Verordnung 1961 den Status des zentralen Genossenschaftsbundes/, die jene Prinzipien definiert, die den Rechtsstatuten der landwirtschaftlichen Genossenschaften entsprechen müssen. Aufgrund dieser wurden zwei Mustersatzungen erarbeitet, für die Genossenschaft höheren Typs, bzw. für die Genossenschaft niedrigeren Typs, die sich voneinander im Grad des kollektiven Gebrauchs der Produktionsmittel unterscheiden. In den Genossenschaften des niedrigeren Typs wird nur eine Art von Pflanze angebaut, in der des höheren beschäftigt man sich sowohl mit dem Pflanzenanbau als auch mit der Viehzucht.

Nach der Verordnung desselben Organs hat man 1972 drei Fachgenossenschaften eingeführt: die Genossenschaft der Viehzüchter, die Genossenschaft der Haustierzüchter

bzw. die Genossenschaft für Obst- und Gemüseverarbeitung haben einen Rechtsstatut ausgegeben, und zwar die Muster-satzungen der Genossenschaft für die Haltung der Melk-tiere, der Genossenschaft für Gemüseanbau und der Geno-ssenschaft für Geflügelhaltung. Alle Fachgenossenschaften gehören dem niedrigeren Typ an, da sie jeweils nur eine Art von landwirtschaftlichen Produkten herstellen. Dieser Aufzählung muss man noch den Rechtsstatut von 1977 der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften an-schliessen, Diese Genossenschaften vereinen die Rechts-personen und in gewissen Zweigen der landwirtschaftli-chen Produktion diejenige Personen, die den Rechtsper-sonen dienen.

Man muss hier die Bemerkung machen, dass in der Tat zwei Organisationsformen eingeführt wurden. Die erste Form wird durch die Teileinheiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften dargestellt, die auf dem Dorfe gebildet wurden und weniger als 10 Gründer zählten /das ist weni-ger als die in der Verordnung über die Genossenschaften und Genossenschaftsvereinigungen festgelegte Norm/. Die zweite Form bilden die im Jahre 1972 gegründeten landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Kombinate. Die in dieser Weise entstandenen grösseren Genossenschaf-ten übernehmen einige solche Genossenschaften, die dann hervorgehobene Teile von diesen werden. Diese Frage ist rechtlich noch nicht geregelt - z.B. hat man Pflicht-normen der staatlichen Unternehmen angewendet. /Verord-nung des Ministerrates von 9. April 1976 über die Frage der landwirtschaftlichen Kombinate - Monitor Polski,

N^o20. Artikel 90. und die späteren Modifikationen/. Man kann sagen, dass die Lücke in der Rechtsregelung in dieser Weise durch die Praxis ausgefüllt worden ist, da die Konzentration der landwirtschaftlichen Produktion eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

In der Darlegung der rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften muss man hervorheben, dass die Verordnungen der obersten Organe der Genossenschaftsbewegung viele organisatorische Fragen der Genossenschaften regeln. Diese werden zusammen mit den Rechtsnormen für sämtliche Institutionen der kollektivisierteren Wirtschaft angewendet, die im Staat auf solchen Gebieten zur Geltung kommen, wie z.B.: Geldwirtschaft, Abrechnung der Vermögensverpflichtungen, Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, soziale Probleme usw. Unter den sozifischen Normen der landwirtschaftlichen Genossenschaften muss man einige Rechtsdokumente hervorheben, die nützliche Entscheidungen für die landwirtschaftliche Genossenschaften einführen.

Wenn es darum geht, dass staatliche Immobilien den landwirtschaftlichen Genossenschaften übergeben werden müssen, werden die Normen des Beschlusses des Ministerrates von 22. November 1968 angewendet. Dieser Beschluss verordnet über die Übergabe der auf dem Gebiet der Dorfräte liegenden und einiger sonstigen Immobilien zwischen den sozialisierten Einheiten /Zentralorgan, 1969 N^o1., Artikel 1. /. Die Verordnung schreibt vor, dass die Immobilien auf administrativem Wege, auf Grund der Entscheidung der örtlichen staatlichen Organe übergeben werden müssen.

Der § 7. der Verordnung besagt, dass die für die Landwirtschaft bestimmten Immobilien für begrenzte und unbegrenzte Zeit übergeben werden können. Die Übergabe für die landwirtschaftlichen Genossenschaften ist kostenlos, während andere Institutionen der kollektivisierten Wirtschaft für die Benutzung der staatlichen Immobilien ein Jahresgebühr zahlen mussten.

Das Rechtsdokument für die Formen der staatlichen Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist die Verordnung vom 16.-ten Januar 1976 des Ministerates über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaftswirtschaft /Monitor Polski, N^o 5. Artikel 22. und die weiteren Modifikationen /. Die Prinzipien der staatlichen Unterstützung werden zum Teil in dem Beschluss des Landwirtschafts- und Finanzministers vom 3.-ten März 1976 über die Prinzipien und Voraussetzungen der staatlichen Unterstützung für die Genossenschaftswirtschaft geregelt /Monitor Polski, N^o 4. Artikel 66./

Die Verordnung führt solche Formen der staatlichen Unterstützung für die landwirtschaftliche Genossenschaften ein, wie z.B. die Abzahlung der Bankkredite, die staatliche Finanzierung der landwirtschaftlichen Investitionen, der Ankauf von Zuchttiere, die staatliche Dotation der landwirtschaftlichen Investitionen, die Übernahmen der Kosten im Falle der Beschäftigung von hochqualifizierten Fachleute, das Recht auf die Sicherung der Anlagen und Materialien auf Grund der selben Prinzipien, wie das der Fall in der staatlichen Landwirtschaft ist, die Aufhebung der Einzahlungen aufgrund der übernommenen Ver-

pflichtungen gegenüber den Staat im Falle solcher Bauer, die ihr Grundstück in die LPG einbringen. Die detaillierten Prinzipien für sämtliche aufgezählte Formen der staatlichen Unterstützung sind in der Verordnung des Landwirtschafts- und Finanzministers enthalten.

4/ In der Zusammenfassung der Ausführungen im Zusammenhang mit den rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der VR Polen muss man auf einige Fragen aufmerksam machen:

a/ Die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich als Ergebnis einer Evolution herausgebildet, im Laufe derer auch gewisse Störungen vorgekommen sind, und zwar im Zusammenhang damit, dass man auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft nicht den entsprechenden Akzent gelegt hat.

b/ Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Entwicklung der Landwirtschaft und in ihrer sozialistischen Umgestaltung wird auch durch die Tatsache betont, dass die Verfassung eine diesbezügliche Verordnung enthält und dass die Grundlagen der Gültigkeit dieser Verordnung geregelt wurden.

c/ Die Selbstverwaltung der Genossenschaftsbewegung kommt darin zum Ausdruck, dass eine Reihe von Fragen der Tätigkeit und Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Verordnungen der obersten Organe der Genossenschaftsbewegung geregelt werden /Normen der gesellschaftlichen Organisationen/.

d/ Die Legislation über die landwirtschaftlichen Genossenschaften enthält viele Rechtsregel, die bedeutende Begünstigungen und Privilegien für die kollektive landwirtschaftliche Genossenschaften garantieren.

e/ Die als pflichtig geltenden Rechtsregel und ihre Anwendungspraxis ermöglichen die Feststellung, dass die Genossenschaftswirtschaft sich in der polnischen Landwirtschaft künftig entwickeln und verstärken wird.